



Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, 1. Vereinfachte Änderung Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51

Auf Grundlage des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Satzung (Stand: Januar 2021)

Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, 1. Vereinfachte Änderung, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51 werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/ Geschwister-Scholl-Straße“, festgesetzt durch Satzung vom 30.08.2006 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 13/2006 vom 21.09.2006) wie folgt geändert:

Räumlicher Geltungsbereich

2. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 51 auf dem Flurstück 71/4 der Flur 22 der Gemarkung Potsdam entsprechend dem Auszug aus der Liegenschaftskarte des Bereiches Kataster der Stadtverwaltung Potsdam vom April 2020.

Art der Baulichen Nutzung

3. Die Festsetzung des Baugrundstücks Geschwister-Scholl-Straße 51 (Flurstück 71/4 der Flur 22 der Gemarkung Potsdam) als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ersetzt.
4. Die textliche Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“ gilt für den Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51 nicht.
5. In diesem Teil des Allgemeinen Wohngebiets sind die allgemein zulässigen Nutzungen sowie die ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Wohngebäude und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

**Übersichtsplan zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“,
Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51**



Verfahrensvermerke

Ausfertigung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2021 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 8.3.21



Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.05.2021 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 23/2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 9.6.21



Oberbürgermeister

Hinweis zu den Verfahrensvermerken:

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da es sich um einen Text-Bebauungsplan handelt, in dem keine zeichnerischen Festsetzungen getroffen wurden.